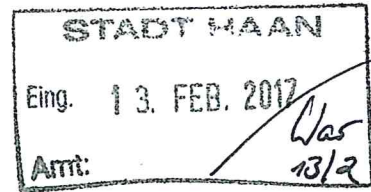


Ø Frau Abel



Kirsten Stein, Erlenweg 15 a, 42781 Haan

Stadt Haan
Haupt- und Personalamt
Kaiserstr. 85

42781 Haan

Datum
07.02.2017

Bürgerantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich von meinem Recht gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Haan vom 22.11.1992 Gebrauch und stelle folgende Bürgeranträge:

Antrag 1

Betrifft: Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 22.11.2016

Zu § 2 Abs. 2 wird folgende Ergänzung beantragt:

Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem normalen Steuersatz erfolgen.

Der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung ist durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Die Festsetzung mit dem normalen Steuersatz erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (GRÜNE)

vom 13. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2013) und **Antwort**

Hundebisse 2012

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der steuerlich gemeldeten Hunde von 2011 bis 2012 verändert?

Zu 1.: Die maschinelle Hundesteuerstatistik weist zum 31. Dezember 2011 109.746 und zum 31. Dezember 2012 94.369 steuerlich erfasste Hunde aus. Dem zahlenmäßigen Unterschied liegt vor allem eine Änderung der Art der statistischen Auswertung zugrunde. Bis zum Jahre 2011 wurde für die Jahresstatistik die Anzahl der Hunde ermittelt, die im abgelaufenen Kalenderjahr steuerlich geführt worden waren, auch wenn die Hundehaltung im laufenden Jahr geendet hatte. Seit 2012 werden für die Jahresstatistik die am Stichtag 31.12. gültigen Steuerkonten ausgewertet.

2. Wie viele Hunde sind inzwischen per Mikrochip erfasst, so wie das im Berliner Hundegesetz vorgeschrieben ist?

Zu 2.: Das Berliner Hundegesetz sieht lediglich eine Chipkennzeichnungspflicht für Hunde vor. Eine Erfassung bzw. Registrierung entsprechend gekennzeichnete Hunde ist deshalb nicht zulässig.

3. Wie viele Hunde sind im vergangenen Jahr durch Anspringen oder Beißen gegenüber Menschen oder Hunden auffällig geworden und wie ist die Verteilung der Vorfälle auf die einzelnen Hunderassen (bitte getrennt nach anspringen und beißen auflisten)?

Zu 3.:

	Fälle, in denen Menschen verletzt oder gefährdend angesprungen wurden	Fälle, in denen ausschließlich Hunde verletzt wurden
Pit Bull Terrier	4	7
American Staffordshire Terrier	11	22
Bull Terrier	2	0
Tosa Inu	0	0
Bullmastiff	0	2
Dogo Argentino	1	0
Fila Brasileiro	0	0
Mastin Espanol	0	0
Mastino Napoletano	0	0
Mastiff	0	0
Mischling – „gefährlicher Hund“	7	16
„Gefährliche Hunde“ insgesamt	25	47
Australian Shepherd	3	0
Beagle	5	2
Bearded Collie	2	1

Belgische Schäferhunde (Malinois, Tervueren, Groenendael, Laekenois)	6	3
Bernhardiner	1	1
Bobtail (Old English Sheepdog)	1	0
Border Collie	7	2
Border Terrier	1	1
Boxer	8	15
Bracken (verschiedener Herkunftsländer)	0	1
Cane Corso	1	0
Chow Chow	2	0
Collie u. Shetland Sheepdog (Sheltie)	2	3
Dachshunde (Dackel)	13	4
Dalmatiner	4	2
Deutsch Draht-, Kurz-, Lang- oder Stichelhaar	0	3
Deutsche Dogge	6	4
Deutscher Pinscher, Rehpinscher und Zwergpinscher	7	1
Deutscher Schäferhund	75	62
Dobermann	13	12
Dogo Canario	1	1
Dogue de Bordeaux	2	0
Englische Bulldogge und American Bulldog	7	4
English und American Cocker Spaniel	9	3
Fox Terrier	2	2
Französische Bulldogge	2	0
Golden Retriever und Labrador (Retriever)	19	23
Hovawart	6	3
Husky	1	3
Kangal	2	2
Kaukasischer Schäferhund	3	0
Leonberger	2	2
Magyar Vizsla	1	1
Mops	2	0
Parson Russell Terrier und Jack Russell Terrier	22	11
Pudel	3	2
Rhodesian Ridgeback	2	7
Riesenschnauzer	4	4
Rottweiler	29	13
Schweizer Sennenhunde (Berner S., Appenzeller S., Entlebucher S., Großer Schweizer S.)	5	6
Shar Pei	3	3
Shiba Inu	1	2
Spitze	6	0
Staffordshire Bull Terrier	3	7
Terrier (sonstige)	6	3
Tibet Terrier (Hütehund)	0	1

Weimaraner	6	2
West Highland White Terrier	9	2
Windhund	1	0
Yorkshire Terrier	2	1
Zwergschnauzer	3	1
Mischling, ausgenommen Mischlinge „Gefährliche Hunde“	269	125
andere Rassen	65	45
Gesamt	655	396

4. Wie ist die durchschnittliche Verweildauer von Hunden im Berliner Tierheim und wie ist die durchschnittliche Verweildauer der Listenhunde im Berliner Tierheim?

Zu 4.: Nach Angaben des Tierheims betrug die durchschnittliche Verweildauer von Hunden im Jahr 2011 110,2 Tage. Bei Listenhunden lag die Verweildauer bei durchschnittlich 819,9 Tagen.

5. Wie viel zahlt der Senat dem Berliner Tierheim pro Tag für die Versorgung je Hund und für welchen Zeitraum finanziert der Senat die Unterbringung je Hund?

Zu 5.: Zahlungen an den Tierschutzverein (TVB) für die Tätigkeiten betreffend Fund- und Verwahrtiere erfolgen im Rahmen der zwischen dem Land Berlin (vertreten durch das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin) und dem TVB geschlossenen Verträge. Darin ist u. a. vereinbart, dass als Vertragsvolumen Jahrespauschalen (zahlbar in Monatsraten) in Höhe von insgesamt (alle Tiere) rd. 583.000,- € an den TVB entrichtet werden. Dazu erfolgt jedoch aufgrund der im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen und Fristen anhand des tatsächlichen Tieraufkommens und der Verweilzeiten grundsätzlich eine nachträgliche Einzelabrechnung. Entsprechend den vertraglichen Regelungen können sich also geringere oder aber auch höhere Zahlungen an den TVB ergeben (z. B. in 2012 rd. 593.000 Euro, in 2011 rd. 678.000 Euro, in 2010 rd. 668.000 Euro).

Bei Verwahrhunden, d. h. bei Hunden, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung (z. B. wegen Bissvorfalls) sichergestellt, beschlagnahmt oder eingezogen sind, erfolgt vertragsgemäß die Zahlung in Höhe von 16,37 €/Tag bis zur Abholung durch die Tierhalterinnen und Tierhalter oder deren Beauftragte bzw. bis zur Freigabe durch die amtliche Stelle, die die Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung angeordnet hat. Die sich dabei ergebenden Kosten werden durch eine an den TVB zu entrichtende Jahrespauschale in Höhe von rd. 189.500 € (zahlbar in Monatsraten) abgegolten, zu der eine nachträgliche monatliche Einzelabrechnung anhand der sich dazu tatsächlich ergebenden Unterbringungstage erfolgt.

Für Fundhunde beträgt der vereinbarte Tagessatz innerhalb vertraglich festgesetzter Fristen grundsätzlich ebenfalls 16,37 €/Tag, wozu ebenfalls eine nachträgliche Einzelabrechnung erfolgt. Die sich für alle Fund- und Beobachtungstiere (einschl. Fundhunde) sowie zu verwahrende Tiere mit Ausnahme von Verwahrhunden ergebenden Kosten werden zunächst im Rahmen einer Jahrespauschale in Höhe von rd. 240.800 € (zahlbar in Monatsraten) abgegolten, zu der innerhalb der vertraglichen Fristen eine nachträgliche monatliche Einzelabrechnung erfolgt.

Die Verwahrfrist für Fundhunde beträgt bis zu fünf Tage. Nicht abgeholte Fundhunde werden dann vom TVB im Rahmen tierschutzrechtlicher Aufgabenstellung mit dem Ziel der unverzüglichen Weitervermittlung in seine Obhut übernommen. Die Kosten für diese vom TVB übernommenen Fundhunde werden dann bis zu weiteren 19 Tagen mit dem Tagessatz von 16,37 €/Tag abgegolten.

Für die dem TVB durch übernommene Fundhunde und -katzen entstehenden Kosten wird eine zusätzliche Jahrespauschale in Höhe von rd. 152.500 € (zahlbar in Monatsraten) entrichtet. Es erfolgt dazu ebenfalls nachträglich eine monatliche Einzelabrechnung gemäß den innerhalb der vorgenannten Fristen (s. o.) sich tatsächlich ergebenden Unterbringungstagen.

6. Wie ist der Stand der Erarbeitung des neuen Hundegesetzentwurfes und welche Pläne hat der Senat, um die vom „Bello-Dialog“ vorgeschlagene Ausweitung der Hundeauslaufgebiete, die Senkung der Hundesteuer, die Hundekotbeseitigung und die Sachkundeprüfung für HundehalterInnen umzusetzen?

7. Wann ist mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes zu rechnen?

Zu 6. und 7.: Die Vorschläge des Bello-Dialogs werden in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zurzeit einer gründlichen fachlichen und rechtlichen Prüfung und Bewertung unterzogen. Im Rahmen dieser Prüfung erfolgt unter anderem ein fachlicher Austausch mit Ländern und Großstädten, in denen es bereits vorgeschlagene Regelungen u. a. zur Registrierung von Hunden oder zum sog. Hundeführerschein gibt. Im Mittelpunkt der Prüfungen steht dabei vor allem eine Aufwand-Nutzen-Einschätzung verschiedener Vorschlä-

ge. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz geht davon aus, im 4. Quartal dieses Jahres einen Referentenentwurf vorlegen zu können, der dann mit den zu beteiligenden Senatsverwaltungen, den Bezirken sowie verschiedenen Verbänden und Organisationen beraten werden kann. Im Anschluss daran wird das Gesetz dem Abgeordnetenhaus zur Beratung vorgelegt.

Vorschläge des Bello-Dialogs, die nicht Gegenstand einer Gesetzesänderung sein können, wurden bzw. werden noch an die dafür verantwortlichen Behörden und Akteure herangetragen. Dazu zählen u. a. die Themen Hundekotbeseitigung, Ausweitung der Auslaufgebiete und Kontrollintensität der Ordnungsämter, zu denen die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz u. a. mit den zuständigen Senatsverwaltungen, den Bezirken und der Berliner Stadtreinigung im Gespräch ist.

Berlin, den 09. Juli 2013

In Vertretung

Sabine Toepfer-Kataw
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2013)